

2 Die Verflechtung der Wirtschaft

2.1 Die Ursachen wirtschaftlicher Konzentration

- um konkurrenzfähig zu bleiben (siehe auch: Ziele der eG)
- zum Ausbau der Machtstellung des Betriebes (Beschaffung und Absatz)
- zur Kostensenkung (Beschaffung, Lagerung, Produktion, Absatz, Investition, Finanzierung)
 - z. B.: Bildung einer Einkaufsgemeinschaft
 - Nutzen eines gemeinsamen Großlagers
 - vertraglich vereinbarte Aufteilung der Produktion von Einzelteilen
 - Absatz durch gemeinsamen Verkaufskontor

Aber: Wird der Wettbewerb durch zu viel Konzentration eingeschränkt, besteht die Gefahr von strukturellen Fehlentwicklungen (Effizienz- u. Wachstumsverluste).

Je nachdem, ob die Betriebe ihre Selbstständigkeit behalten oder nicht behalten, spricht man von **Kooperation** bzw. **Konzentration**.

2.2 Die Formen der Kooperation

Die Unternehmen bleiben rechtlich selbstständig.

a) die **Interessengemeinschaft** (Pool)

- mehrere Unternehmen, die rechtlich selbstständig bleiben, schließen sich zu einem gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck zusammen
 - z. B.: gemeinsame Forschung und Entwicklung
 - Werbung
 - Öffentlichkeitsarbeit (public relations)
 - Nutzung von gemeinsamen Anlagen (der EDV, ...)
 - Durchführen von Marktbeobachtungen
 - Ausbeuten von Rohstoffvorkommen
- meist in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft

b) die Arbeitsgemeinschaft (**ARGE**)

- mehrere Unternehmen, die rechtlich selbstständig bleiben, schließen sich zur gemeinsamen Durchführung eines Auftrages zusammen
 - z. B.: Bau einer Brücke
 - Beteiligung an einer Ausschreibung
 - Konsortium (Banken schließen sich zusammen)
- meist in der Rechtsform der BGB-Gesellschaft
- Arbeitsgemeinschaft endet mit Vollendung des Auftrags

c) das **Kartell**

- ... ist ein vertraglicher Zusammenschluss von Unternehmen des gleichen Wirtschaftszweigs, der den Wettbewerb beschränken oder ausschließen soll.
 - grundsätzlich verbotene Kartelle
 - Preiskartell (Preisabsprachen, Einigen bei Ausschreibungen)
 - Gebietskartell (Aufteilen des Absatzmarktes, um Wettbewerb aufzuheben)
 - Kalkulationskartell (einheitliche Art der Preisberechnung wird vereinbart)
 - Quotenkartell (Vereinbaren fester Produktionsmengen für sicheren Absatz)
 - anmeldepflichtige Kartelle
 - Konditionenkartell (einheitliches Anwenden der Allg. Geschäftsbedingungen)
 - Rabattkartell (einheitliche Rabattgewährung wird vereinbart)
 - Spezialisierungskartell (jedes Mitglied spezialisiert sich auf ein Produkt)
 - Normungskartell (gemeinsame Normung und Typung der Produkte)
 - genehmigungspflichtige Kartelle
 - Strukturkrisenkartell (gleichmäßige Produktionseinschränkungen, s. Kohle)
 - **Syndikat** (gemeinsame Verkaufsgesellschaft nimmt Aufträge und deren Bezahlung an und leitet sie nach einem festgelegten Schlüssel an die Unternehmen weiter) ist die am strengsten organisierte Form eines Kartells

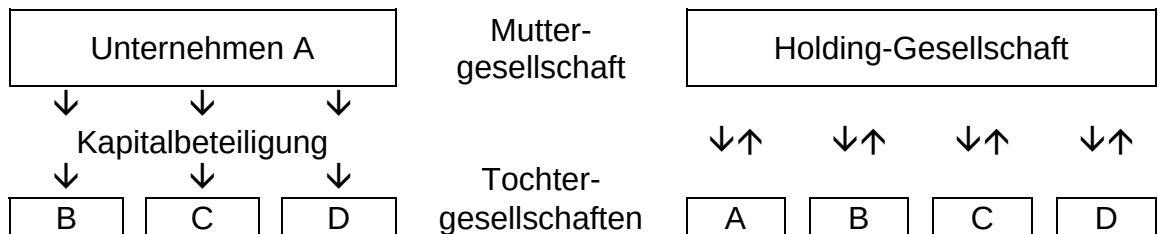
2.3 Die Formen der Konzentration

Die Betriebe verlieren ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit (Bildung von **Konzernen**) oder sie verlieren die wirtschaftliche und rechtliche Selbstständigkeit (**Trusts**).

a) der Konzern

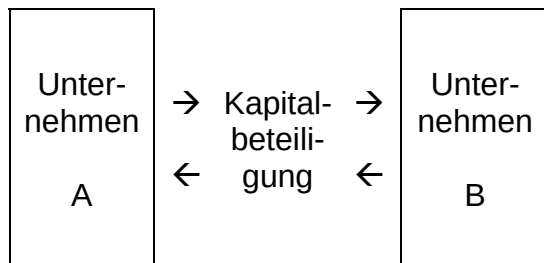
- die Unternehmen eines Konzerns stehen unter einer einheitlichen Leitung
→ besseres Abstimmen der wirtschaftlichen Interessen der Konzernbetriebe
- man unterscheidet den Unterordnungskonzern und den Gleichordnungskonzern

- Unterordnungskonzern:



- Unternehmen A kauft die Kapitalmehrheit an den Unternehmen B, C und D
- sog. Mutter-Tochter-Verhältnis
- Mutter- leitet Tochterunternehmen
- Gewinn der Tochter wird an Mutter abgeführt
- die Unternehmen übertragen alle oder einige Kapitalanteile an die Dachgesellschaft, die nur Kapitalanteile „hält“ („hold“)
- Dachgesellschaft lenkt den Konzern

- Gleichordnungskonzern:

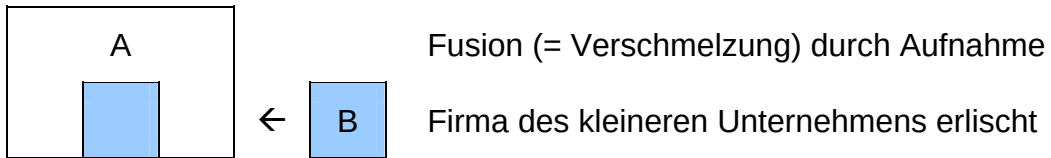


- Die Konzernunternehmen tauschen ihre Kapitalbeteiligungen gleichmäßig aus.
- Die Betriebe bringen kein neues Kapital auf.
- gleichgewichtiger, gegenseitiger Einfluss (Schwestergesellschaften)

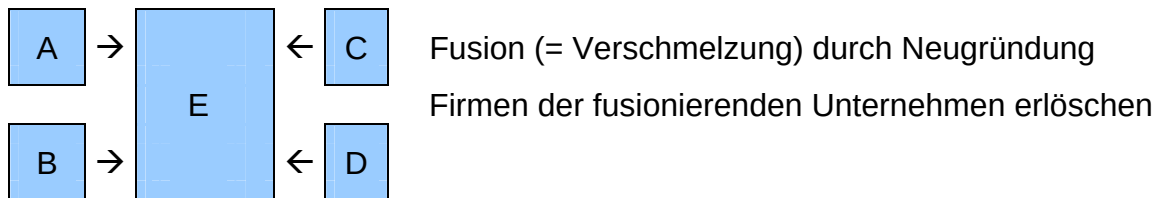
b) der Trust

Trusts entstehen, wenn ...

- ... kleinere Unternehmen mit ihrem gesamten Vermögen in einem größeren Unternehmen aufgehen.



- ... alle fusionierenden Unternehmen ihr gesamtes Vermögen auf eine gemeinsam von ihnen gegründete neue Gesellschaft übertragen.



Witz:

Das Huhn zum Schwein: „Wir sollten fusionieren. Du lieferst den Schinken, ich das Ei. Schinken mit Ei ist der Renner in jedem Restaurant.“ – „Aber davon habe ich doch dann nichts mehr!“, wendet das Schwein ein. Kühl meint das Huhn: „Bei einer Fusion zieht immer einer den Kürzeren!“

- 40.) Deutschland als eine der führenden Exportnationen ist auf die Erhaltung seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit angewiesen. Das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bilden vor allem mittelständische Unternehmen. Dem gegenüber baut die japanische Wirtschaft auf die Schlagkraft großer international operierender Konzerne.
- 2.1 Was versteht man unter einem Konzern?
 - 2.2 Nennen Sie zwei entscheidende Vorteile, die die zunehmende Unternehmenskonzentration im Hinblick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit bietet, und begründen Sie Ihre Aussage.
 - 2.3 Erläutern Sie einen Nachteil für die Konsumenten, der mit dem Zusammenschluss großer Unternehmen verbunden ist.

2.1	
2.2	
2.3	

- 41.) Bei den verschiedenen Zusammenschlüssen von Betrieben wird entsprechend der wirtschaftlichen und rechtlichen Selbstständigkeit unterschieden. Kreuzen Sie bitte entsprechend an!

	Betriebe behalten ihre wirtschaftliche und rechtliche Selbstständigkeit	Betriebe verlieren ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit	Betriebe verlieren ihre wirtschaftliche und rechtliche Selbstständigkeit
Arge			
Kartell			
Konzern			
Trust			
Pool			

Witz:

**Die Telekom und die Post haben beschlossen zusammenzuarbeiten.
Der Name des neuen Unternehmens: Kompost.**

2.4 Die Wettbewerbskontrolle

Der Wettbewerb (Konkurrenz) ...

- ... garantiert den funktionierenden Marktmechanismus der Güterverteilung. („Angebot und Nachfrage regulieren den Preis“)
- ... sichert die Versorgung der Konsumenten.

Kartelle, Konzerne, Trusts können den Wettbewerb außer Kraft setzen.

- 1958 „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“ (GWB, auch: Kartellgesetz)
- verbotene Kartelle (Preis-, Gebiets-, Kalkulations-, Quotenkartell)
anmeldepflichtige Kartelle
(Konditionen-, Rabatt-, Spezialisierungs-, Normungs- und Exportkartelle)
genehmigungspflichtige Kartelle (Strukturkrisen- und Importkartelle, Syndikat)
- Bundeswirtschaftsminister kann verbotene Kartelle erlauben, wenn dies im Interesse des Gemeinwohls ist. - Wenn durch den Zusammenschluss von Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung entsteht oder verstärkt wird, kann das Bundeskartellamt die Fusion untersagen oder Auflagen erteilen. Dies gilt, wenn ...
 - ... ein Marktanteil von mindestens 20 % entsteht oder
 - ... die beteiligten Unternehmen mindestens 10.000 Beschäftigte haben oder
 - ... die beteiligten Unternehmen mindestens 25 Mio. € Jahresumsatz haben.

AFö, 1995, "Wirtschaftskunde und Soziale Sicherung 5.1"

- 42.) Anfang des Jahres 1995 hat Mercedes-Benz den finanziell angeschlagenen Ulmer Omnibus-Hersteller Kässbohrer übernommen. Dieser Fusionsfall lag auch der zuständigen deutschen Behörde vor.
Welche Bundesbehörde ist für die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen zuständig und welches Ziel verfolgt sie mit ihrer Tätigkeit?

AFö, 1995, "Wirtschaftskunde und Soziale Sicherung 5.2"

- 43.) Nennen Sie zwei mögliche Motive von Mercedes-Benz für die Übernahme der Firma Kässbohrer!